

5 AZR 624/78

9 Sa 32/78 Baden-Württemberg (Freiburg)

Verkündet am
14. Januar 1981

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

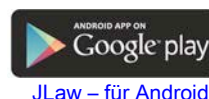
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 14. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Koffka und Werner für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil des Senats vom 3. Dezember 1980 wird aufgehoben.
2. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 6. April 1978 - 9 Sa 32/78 - insoweit aufgehoben, wie das Landesarbeitsgericht über die hilfsweise erhobenen Zahlungsanträge des Klägers einschließlich Zinsen und über die Kosten entschieden hat.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

3. Im Umfange der Aufhebung wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.
4. Im übrigen wird die Revision des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger begehrt Vergütung und Aufwendungsersatz für die Erledigung eines Mandats.

Der Kläger ist Diplomkaufmann und Steuerberater. Er wurde im Oktober 1972 als Rechtsanwalt zugelassen. Vom 5. September 1972 bis zum 30. September 1973 war er in der Sozietät der Beklagten tätig. Darüber, ob der Kläger Mitglied der Sozietät war oder in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt wurde, herrscht unter den Parteien Streit. Der Kläger erhielt eine Vergütung in Höhe von 3.000,-- DM monatlich, wovon 2.000,-- DM ausgezahlt und 1.000,-- DM auf einem Konto zu Gunsten des Klägers für einen späteren Einkauf in die Sozietät angesammelt wurden.

Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien endete aufgrund einer Vereinbarung vom 12. September 1973 mit dem 30. September 1973. In einer darüber von dem Beklagten H gefertigten Aktennotiz vom 12. September 1973 heißt es:

"Herr SK hat ferner darauf hingewiesen, daß er bisher nur wenige Tage Urlaub hatte. Wir haben vereinbart, daß er für Oktober die vereinbarten Bezüge noch erhalten wird, ..."

Im Oktober 1973 zahlten die Beklagten an den Kläger noch 2.000,-- DM.

Im Januar 1973 hatte die Badische Landwirtschafts-Verlag GmbH (BLV) den Auftrag erteilt, den Jahresabschluß für 1972 sowie die entsprechenden Steuererklärungen zu erstellen. Bei dem Gespräch waren der Kläger und der Beklagte H zugegen. Ob der Auftrag der Sozietät oder dem Kläger persönlich erteilt wurde, ist unter den Parteien streitig.

- 3 -

Der Auftrag wurde jedenfalls vom Kläger bearbeitet und abgeschlossen. Die Steuererklärungen wurden im Januar 1974 abgegeben. In welchem Umfange die Arbeiten vor dem 30. September 1973 und danach verrichtet wurden, ist wiederum streitig. Für die Erledigung dieses Auftrages stellte der Kläger der BLV Anfang 1974 Gebühren und Auslagen in Höhe von insgesamt 3.525,94 DM in Rechnung. Als diese nicht zahlte, führte er mit der Behauptung, der Auftrag sei ihm persönlich zur ausschließlichen Bearbeitung erteilt worden, Klage gegen die BLV. Diese Klage wurde in zweiter Instanz rechtskräftig mit der Begründung abgewiesen, der Auftrag sei der Anwaltssozietät der Beklagten erteilt worden (13 U 69/75 Oberlandesgericht Karlsruhe).

Im Anschluß an diesen Rechtsstreit stellte der Kläger den Beklagten am 16. Februar 1976 seine Gebühren und Auslagen für den Auftrag in Höhe von 6.602,97 DM in Rechnung.

Im vorliegenden Rechtsstreit hat der Kläger weiterhin den Standpunkt vertreten, der Auftrag sei ihm erteilt worden. Die Beklagten müßten deshalb das, was sie durch die Erledigung des Auftrages durch ihn erlangt hätten, an ihn herausgeben. Zumindest seien die Beklagten verpflichtet, ihm die für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen. Zu diesen Aufwendungen gehörten:

Reisekosten und Tagegeld für die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung vom 20. Juli 1973	45,80 DM
Vier Monate Miete für eine Breitwagenschreibmaschine	310,80 DM
Kosten einer 4-Spezies-Rechenmaschine	266,40 DM
DIN A 3 Papier	7,60 DM
20 % der Kosten für einen Schreibmaschinentisch, einen Schreibtisch und einen Schreibsessel	520,37 DM
die Hälfte der Büromiete für vier Monate	840,-- DM
die Hälfte der Telefon- und Postgebühren für vier Monate	315,36 DM.



- 4 -

Der Kläger hat dazu vorgetragen, die erforderliche Breitwagenschreibmaschine, die Rechenmaschine sowie DIN A 3 Papier seien im Büro der Beklagten nicht vorhanden gewesen.

Nach Verweisung des Rechtsstreits an das Arbeitsgericht hat der Kläger von den Beklagten Abtretung der Ansprüche aus der Ausführung des Auftrages der BLV, hilfsweise Herausgabe des aus der Auftragsausführung Erlangten und weiter hilfsweise Zahlung von 6.602,97 DM verlangt.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an ihn sämtliche Ansprüche aus der Ausführung des Auftrages zur Erstellung von Jahresabschluß und Steuererklärungen 1972 für die Firma Badischer Landwirtschaftsverlag GmbH Freiburg abzutreten,

hilfsweise,

die Beklagten gesamtschuldnerisch zur Herausgabe des aus der Auftragsausführung Erlangten zu verurteilen,

hilfsweise,

Ersatz nach der vom Kläger erteilten Rechnung vom 16. Februar 1976 zu leisten,

hilfsweise,

die Beklagten gesamtschuldnerisch zur Zahlung von 6.602,97 DM Honorar nach der AllGO zu verurteilen,

hilfsweise,

die Beklagten gesamtschuldnerisch zur Zahlung von 2.453,53 DM als Aufwendungsersatz zu verurteilen,

hilfsweise,

die Beklagten gesamtschuldnerisch zur Zahlung von Aufwendungsersatz in Höhe von 600,27 DM nach der Rechnung vom 16. Februar 1976 zu verurteilen,

hilfsweise,

die Beklagten gesamtschuldnerisch zum Ersatz der dem Kläger entstandenen Post-, Fernsprech-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

und Schreibgebühren nach dem Ermessen des Gerichts zu verurteilen und

die Berufungsbeklagten zur Verzinsung der Hauptschuld seit dem 1. März 1976 in Höhe von 10,65 % zu verurteilen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben geltend gemacht, der Auftrag der BLV sei der Sozietät erteilt worden. Der Kläger sei als Steuerberater lediglich Sachbearbeiter gewesen. Bei seinem Ausscheiden seien die Arbeiten noch nicht fertiggestellt gewesen. Mit dem Kläger sei daher Ende September 1973 vereinbart worden, daß er diese Arbeiten alsbald abschließe. Dafür sei ihm noch für den Monat Oktober 1973 die Vergütung gezahlt worden. Aufwenderersatz könne der Kläger nicht verlangen, weil ihm Aufwendungen, die er hätte für erforderlich halten können, nicht entstanden seien. Der Kläger hätte sich zur Erledigung des Auftrages des Büros der Sozietät und deren Hilfsmittel bedienen können.

Mit der BLV sei seinerzeit ein Honorar von 1.000,-- DM vereinbart worden, nachdem der Kläger pflichtwidrig ein solches Honorar als angemessen bezeichnet habe. Dieser Honoraranspruch habe später wegen Leistungsmängeln und wegen der Versäumnisse des Klägers nicht geltend gemacht werden können.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision hat der Kläger sein Begehren weiterverfolgt. Durch Versäumnisurteil vom 3. Dezember 1980 ist die Revision zurückgewiesen worden. Dagegen hat der Kläger in gehöriger Form und Frist Einspruch eingelegt.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist unbegründet, soweit der Kläger mit seinem Hauptantrag begehrt, die Beklagten zur Abtretung sämtlicher Ansprüche aus dem Auftrag der BLV zu verurteilen. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage insoweit im Ergebnis zu Recht abgewiesen.



1. Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Oberlandesgerichts Karlsruhe stehe fest, daß zwischen dem Kläger und der BLV keine vertraglichen Beziehungen bestanden hätten. Diese Beurteilung ist rechtsfehlerhaft.

Das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe wirkt nur im Verhältnis der Parteien des damaligen Rechtsstreits. Es hinderte den Kläger nicht, sich in dem vorliegenden Rechtsstreit gegenüber den Beklagten darauf zu berufen, der fragliche Auftrag sei ihm persönlich und nicht der Sozietät erteilt worden. Das hat der Kläger auch getan und zur Begründung seiner Ansicht eine Reihe von Umständen vorgetragen, die teils unstreitig, teils von ihm unter Beweis gestellt worden sind. Das Landesarbeitsgericht hat diese Umstände nicht berücksichtigt und deshalb § 286 ZPO verletzt.

2. Dieser Fehler des Landesarbeitsgerichts verhilft der Revision jedoch nicht zum Erfolg. Das angefochtene Urteil erweist sich aus folgendem Grunde im Ergebnis als zutreffend:

a) Geht man mit dem Kläger davon aus, daß der Auftrag der BLV ihm persönlich erteilt war, dann haben die Beklagten keine Ansprüche gegen die BLV aus der Ausführung dieses Auftrags erworben, die sie an den Kläger abtreten können. Auch wenn das Oberlandesgericht Karlsruhe Ansprüche des Klägers gegen die BLV zu Unrecht verneint haben sollte, entstünden nicht entsprechende Ansprüche der Beklagten gegen die BLV.

b) Ist dagegen, wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat, der Auftrag der Sozietät erteilt worden, so könnte der Anspruch dem Kläger nur aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung zustehen. Dann aber hätten die Beklagten die Ansprüche gegen die BLV nicht ohne Rechtsgrund erlangt, sie hätten ihren Rechtsgrund in dem Auftrag der BLV an die Sozietät. Die Beklagten könnten allenfalls um den Wert der vom Kläger geleisteten Arbeit bereichert sein. Dieser Wert ist aber nicht identisch mit Ansprüchen der Beklagten auf Honorar- und Auslagenerstattung gegen die BLV.

- 7 -

II. Der erste Hilfsantrag des Klägers, gerichtet auf Herausgabe des aus der Auftragsausführung Erlangten, ist unzulässig. Dem Antrag fehlt die erforderliche Bestimmtheit; er läßt nicht erkennen, was die Beklagten herausgeben sollen (§ 253 ZPO).

War der Kläger in Unkenntnis darüber, was die BLV an die Beklagten gezahlt hat, so hätte er Stufenklage auf Auskunft bzw. Rechnungslegung und Zahlung des sich aus der Rechnungslegung ergebenden Betrags erheben müssen.

III. Soweit das Landesarbeitsgericht über die weiteren Hilfsanträge (Zahlungsansprüche) entschieden hat, führt die Revision zur Aufhebung und Zurückverweisung.

1.a) Das Landesarbeitsgericht ist insoweit davon ausgegangen, der Kläger habe die Arbeiten für die BLV aufgrund der von den Beklagten behaupteten Vereinbarung von Ende September 1973 vollendet. Er habe nicht den Beweis erbracht, daß er die Arbeit ohne Rechtsgrund geleistet habe. Hierbei hat das Berufungsgericht verkannt, daß der Kläger den Beweis nicht nur unmittelbar, etwa durch Vernehmung des Beklagten H als Partei, sondern auch auf andere Weise führen konnte. Hierzu hätte das Landesarbeitsgericht berücksichtigen müssen, daß das Rechtsverhältnis des Klägers zu den Beklagten unstreitig zum 30. September 1973 beendet worden ist. Damit war der Kläger nicht mehr verpflichtet, für die Beklagten tätig zu werden. Von einer neuen Vereinbarung durfte das Landesarbeitsgericht nicht ausgehen, ohne die dagegen sprechenden Behauptungen des Klägers zu würdigen. Insoweit hat sich der Kläger auf die Aktennotiz vom 12. September 1973 berufen, in der im Zusammenhang mit Urlaubsansprüchen die Zahlung der Oktoberbezüge festgelegt wurde. Ist aber schon am 12. September 1973 die Zahlung der Bezüge für Oktober zugesagt worden, so spricht das dagegen, daß dann Ende September 1973 vereinbart worden ist, der Kläger solle den Auftrag der BLV abschließen und dafür seine Oktoberbezüge erhalten.

Für die Frage, was zwischen den Parteien vereinbart war, kann ferner von Bedeutung sein, daß die Beklagten sich



- 8 -

unstreitig zu keiner Zeit nach dem Stand der Arbeiten erkundigt und auch niemals verlangt haben, das Arbeitsergebnis an sie zur Weitergabe an die BLV abzuliefern; bei sonstigen nicht abgeschlossenen Mandaten sind sie dagegen wiederholt an den Kläger herangetreten. Auch dies hat das Landesarbeitsgericht nicht berücksichtigt und damit gegen §§ 133, 157 BGB verstoßen.

b) Das Landesarbeitsgericht, an das die Sache deshalb zurückzuverweisen war, wird unter Beachtung aller Umstände nochmals abwägen müssen, auf welcher vertraglichen Grundlage der Kläger die Arbeiten für die BLV, insbesondere nach dem 30. September verrichtet hat. War der Auftrag an sich den Beklagten erteilt, so wird das Berufungsgericht in erster Linie in Betracht ziehen müssen, daß für die Entgeltfrage zwischen den Parteien dem Grunde und der Höhe nach § 612 BGB und nicht Bereicherungsrecht zur sachgerechten Lösung führt, sofern nicht ausdrückliche Absprachen festzustellen sind.

2. Mit den weiteren drei Hilfsanträgen verlangt der Kläger Aufwendungsersatz, den er jeweils in unterschiedlicher Höhe berechnet. Insoweit handelt es sich nicht um eigentliche Hilfsanträge, sondern um einen dem Grunde nach gleichen Antrag, wobei lediglich geltend gemacht wird, daß zumindest einzelne Positionen zu ersetzen seien, falls kein Anspruch auf Ersatz aller Aufwendungen besteht.

a) Das Landesarbeitsgericht hat diesen Anspruch mit der Begründung verneint, der Kläger hätte die von ihm erbrachten Aufwendungen nicht für erforderlich halten dürfen, da er die Arbeiten im Büro der Beklagten hätte erledigen können.

Mit dieser Begründung kann nicht der gesamte Anspruch des Klägers auf Ersatz der Aufwendungen verneint werden. Der Kläger hat vorgetragen, im Büro der Beklagten sei keine Breitwagenschreibmaschine und keine geeignete Rechenmaschine vorhanden gewesen. Diese Aufwendungen wären daher unter Umständen in jedem Fall erforderlich gewesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



b) Über den Aufwendungsersatzanspruch kann der Senat nicht selbst entscheiden. Die Entscheidung hängt davon ab, wie die rechtlichen Beziehungen der Parteien im übrigen gestaltet waren.

Kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen stünde dem Kläger zu, wenn der Auftrag der BLV ihm persönlich erteilt war. Dann hätte er kein Geschäft der Beklagten besorgt, so daß diese auch nicht zum Ersatz von Aufwendungen verpflichtet wären. War der Auftrag der Sozietät der Beklagten erteilt, so hat der Kläger mit den Arbeiten für diesen Auftrag ein Geschäft der Beklagten besorgt. Ein Anspruch folgt dann aus § 675 BGB in Verbindung mit § 670 BGB.

c) Falls dem Kläger dem Grunde nach ein Anspruch auf Aufwendungsersatz zusteht, wird das Landesarbeitsgericht zu den einzelnen Aufwendungen zu prüfen haben, inwieweit der Kläger diese den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, ob einzelne Aufwendungen noch im Verhältnis zu dem von der BLV erteilten Auftrag standen und ob der Kläger die Beklagten hierauf hingewiesen hat.

gez.: Dr. Thomas

Dr. Heither

Griebeling

Dr. Koffka

Werner



5 AZR 624/78

9 Sa 32/78 Baden-Württemberg (Freiburg)

Verkündet am
14. Januar 1981

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

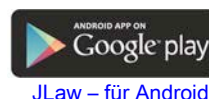
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 14. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Koffka und Werner für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil des Senats vom 3. Dezember 1980 wird aufgehoben.
2. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 6. April 1978 - 9 Sa 32/78 - insoweit aufgehoben, wie das Landesarbeitsgericht über die hilfsweise erhobenen Zahlungsanträge des Klägers einschließlich Zinsen und über die Kosten entschieden hat.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

3. Im Umfange der Aufhebung wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.
4. Im übrigen wird die Revision des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger begehrt Vergütung und Aufwendungsersatz für die Erledigung eines Mandats.

Der Kläger ist Diplomkaufmann und Steuerberater. Er wurde im Oktober 1972 als Rechtsanwalt zugelassen. Vom 5. September 1972 bis zum 30. September 1973 war er in der Sozietät der Beklagten tätig. Darüber, ob der Kläger Mitglied der Sozietät war oder in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt wurde, herrscht unter den Parteien Streit. Der Kläger erhielt eine Vergütung in Höhe von 3.000,-- DM monatlich, wovon 2.000,-- DM ausgezahlt und 1.000,-- DM auf einem Konto zu Gunsten des Klägers für einen späteren Einkauf in die Sozietät angesammelt wurden.

Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien endete aufgrund einer Vereinbarung vom 12. September 1973 mit dem 30. September 1973. In einer darüber von dem Beklagten H gefertigten Aktennotiz vom 12. September 1973 heißt es:

"Herr SK hat ferner darauf hingewiesen, daß er bisher nur wenige Tage Urlaub hatte. Wir haben vereinbart, daß er für Oktober die vereinbarten Bezüge noch erhalten wird, ..."

Im Oktober 1973 zahlten die Beklagten an den Kläger noch 2.000,-- DM.

Im Januar 1973 hatte die Badische Landwirtschafts-Verlag GmbH (BLV) den Auftrag erteilt, den Jahresabschluß für 1972 sowie die entsprechenden Steuererklärungen zu erstellen. Bei dem Gespräch waren der Kläger und der Beklagte H zugegen. Ob der Auftrag der Sozietät oder dem Kläger persönlich erteilt wurde, ist unter den Parteien streitig.

- 3 -

Der Auftrag wurde jedenfalls vom Kläger bearbeitet und abgeschlossen. Die Steuererklärungen wurden im Januar 1974 abgegeben. In welchem Umfange die Arbeiten vor dem 30. September 1973 und danach verrichtet wurden, ist wiederum streitig. Für die Erledigung dieses Auftrages stellte der Kläger der BLV Anfang 1974 Gebühren und Auslagen in Höhe von insgesamt 3.525,94 DM in Rechnung. Als diese nicht zahlte, führte er mit der Behauptung, der Auftrag sei ihm persönlich zur ausschließlichen Bearbeitung erteilt worden, Klage gegen die BLV. Diese Klage wurde in zweiter Instanz rechtskräftig mit der Begründung abgewiesen, der Auftrag sei der Anwaltssozietät der Beklagten erteilt worden (13 U 69/75 Oberlandesgericht Karlsruhe).

Im Anschluß an diesen Rechtsstreit stellte der Kläger den Beklagten am 16. Februar 1976 seine Gebühren und Auslagen für den Auftrag in Höhe von 6.602,97 DM in Rechnung.

Im vorliegenden Rechtsstreit hat der Kläger weiterhin den Standpunkt vertreten, der Auftrag sei ihm erteilt worden. Die Beklagten müßten deshalb das, was sie durch die Erledigung des Auftrages durch ihn erlangt hätten, an ihn herausgeben. Zumindest seien die Beklagten verpflichtet, ihm die für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen. Zu diesen Aufwendungen gehörten:

Reisekosten und Tagegeld für die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung vom 20. Juli 1973	45,80 DM
Vier Monate Miete für eine Breitwagenschreibmaschine	310,80 DM
Kosten einer 4-Spezies-Rechenmaschine	266,40 DM
DIN A 3 Papier	7,60 DM
20 % der Kosten für einen Schreibmaschinentisch, einen Schreibtisch und einen Schreibsessel	520,37 DM
die Hälfte der Büromiete für vier Monate	840,-- DM
die Hälfte der Telefon- und Postgebühren für vier Monate	315,36 DM.



- 4 -

Der Kläger hat dazu vorgetragen, die erforderliche Breitwagenschreibmaschine, die Rechenmaschine sowie DIN A 3 Papier seien im Büro der Beklagten nicht vorhanden gewesen.

Nach Verweisung des Rechtsstreits an das Arbeitsgericht hat der Kläger von den Beklagten Abtretung der Ansprüche aus der Ausführung des Auftrages der BLV, hilfsweise Herausgabe des aus der Auftragsausführung Erlangten und weiter hilfsweise Zahlung von 6.602,97 DM verlangt.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an ihn sämtliche Ansprüche aus der Ausführung des Auftrages zur Erstellung von Jahresabschluß und Steuererklärungen 1972 für die Firma Badischer Landwirtschaftsverlag GmbH Freiburg abzutreten,

hilfsweise,

die Beklagten gesamtschuldnerisch zur Herausgabe des aus der Auftragsausführung Erlangten zu verurteilen,

hilfsweise,

Ersatz nach der vom Kläger erteilten Rechnung vom 16. Februar 1976 zu leisten,

hilfsweise,

die Beklagten gesamtschuldnerisch zur Zahlung von 6.602,97 DM Honorar nach der AllGO zu verurteilen,

hilfsweise,

die Beklagten gesamtschuldnerisch zur Zahlung von 2.453,53 DM als Aufwendungsersatz zu verurteilen,

hilfsweise,

die Beklagten gesamtschuldnerisch zur Zahlung von Aufwendungsersatz in Höhe von 600,27 DM nach der Rechnung vom 16. Februar 1976 zu verurteilen,

hilfsweise,

die Beklagten gesamtschuldnerisch zum Ersatz der dem Kläger entstandenen Post-, Fernsprech-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

und Schreibgebühren nach dem Ermessen des Gerichts zu verurteilen und

die Berufungsbeklagten zur Verzinsung der Hauptschuld seit dem 1. März 1976 in Höhe von 10,65 % zu verurteilen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben geltend gemacht, der Auftrag der BLV sei der Sozietät erteilt worden. Der Kläger sei als Steuerberater lediglich Sachbearbeiter gewesen. Bei seinem Ausscheiden seien die Arbeiten noch nicht fertiggestellt gewesen. Mit dem Kläger sei daher Ende September 1973 vereinbart worden, daß er diese Arbeiten alsbald abschließe. Dafür sei ihm noch für den Monat Oktober 1973 die Vergütung gezahlt worden. Aufwendungsersatz könne der Kläger nicht verlangen, weil ihm Aufwendungen, die er hätte für erforderlich halten können, nicht entstanden seien. Der Kläger hätte sich zur Erledigung des Auftrages des Büros der Sozietät und deren Hilfsmittel bedienen können.

Mit der BLV sei seinerzeit ein Honorar von 1.000,-- DM vereinbart worden, nachdem der Kläger pflichtwidrig ein solches Honorar als angemessen bezeichnet habe. Dieser Honoraranspruch habe später wegen Leistungsmängeln und wegen der Versäumnisse des Klägers nicht geltend gemacht werden können.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision hat der Kläger sein Begehren weiterverfolgt. Durch Versäumnisurteil vom 3. Dezember 1980 ist die Revision zurückgewiesen worden. Dagegen hat der Kläger in gehöriger Form und Frist Einspruch eingelegt.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist unbegründet, soweit der Kläger mit seinem Hauptantrag begehrt, die Beklagten zur Abtretung sämtlicher Ansprüche aus dem Auftrag der BLV zu verurteilen. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage insoweit im Ergebnis zu Recht abgewiesen.



1. Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Oberlandesgerichts Karlsruhe stehe fest, daß zwischen dem Kläger und der BLV keine vertraglichen Beziehungen bestanden hätten. Diese Beurteilung ist rechtsfehlerhaft.

Das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe wirkt nur im Verhältnis der Parteien des damaligen Rechtsstreits. Es hinderte den Kläger nicht, sich in dem vorliegenden Rechtsstreit gegenüber den Beklagten darauf zu berufen, der fragliche Auftrag sei ihm persönlich und nicht der Sozietät erteilt worden. Das hat der Kläger auch getan und zur Begründung seiner Ansicht eine Reihe von Umständen vorgetragen, die teils unstreitig, teils von ihm unter Beweis gestellt worden sind. Das Landesarbeitsgericht hat diese Umstände nicht berücksichtigt und deshalb § 286 ZPO verletzt.

2. Dieser Fehler des Landesarbeitsgerichts verhilft der Revision jedoch nicht zum Erfolg. Das angefochtene Urteil erweist sich aus folgendem Grunde im Ergebnis als zutreffend:

a) Geht man mit dem Kläger davon aus, daß der Auftrag der BLV ihm persönlich erteilt war, dann haben die Beklagten keine Ansprüche gegen die BLV aus der Ausführung dieses Auftrags erworben, die sie an den Kläger abtreten können. Auch wenn das Oberlandesgericht Karlsruhe Ansprüche des Klägers gegen die BLV zu Unrecht verneint haben sollte, entstünden nicht entsprechende Ansprüche der Beklagten gegen die BLV.

b) Ist dagegen, wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat, der Auftrag der Sozietät erteilt worden, so könnte der Anspruch dem Kläger nur aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung zustehen. Dann aber hätten die Beklagten die Ansprüche gegen die BLV nicht ohne Rechtsgrund erlangt, sie hätten ihren Rechtsgrund in dem Auftrag der BLV an die Sozietät. Die Beklagten könnten allenfalls um den Wert der vom Kläger geleisteten Arbeit bereichert sein. Dieser Wert ist aber nicht identisch mit Ansprüchen der Beklagten auf Honorar- und Auslagenerstattung gegen die BLV.

- 7 -

II. Der erste Hilfsantrag des Klägers, gerichtet auf Herausgabe des aus der Auftragsausführung Erlangten, ist unzulässig. Dem Antrag fehlt die erforderliche Bestimmtheit; er läßt nicht erkennen, was die Beklagten herausgeben sollen (§ 253 ZPO).

War der Kläger in Unkenntnis darüber, was die BLV an die Beklagten gezahlt hat, so hätte er Stufenklage auf Auskunft bzw. Rechnungslegung und Zahlung des sich aus der Rechnungslegung ergebenden Betrags erheben müssen.

III. Soweit das Landesarbeitsgericht über die weiteren Hilfsanträge (Zahlungsansprüche) entschieden hat, führt die Revision zur Aufhebung und Zurückverweisung.

1.a) Das Landesarbeitsgericht ist insoweit davon ausgegangen, der Kläger habe die Arbeiten für die BLV aufgrund der von den Beklagten behaupteten Vereinbarung von Ende September 1973 vollendet. Er habe nicht den Beweis erbracht, daß er die Arbeit ohne Rechtsgrund geleistet habe. Hierbei hat das Berufungsgericht verkannt, daß der Kläger den Beweis nicht nur unmittelbar, etwa durch Vernehmung des Beklagten H als Partei, sondern auch auf andere Weise führen konnte. Hierzu hätte das Landesarbeitsgericht berücksichtigen müssen, daß das Rechtsverhältnis des Klägers zu den Beklagten unstreitig zum 30. September 1973 beendet worden ist. Damit war der Kläger nicht mehr verpflichtet, für die Beklagten tätig zu werden. Von einer neuen Vereinbarung durfte das Landesarbeitsgericht nicht ausgehen, ohne die dagegen sprechenden Behauptungen des Klägers zu würdigen. Insoweit hat sich der Kläger auf die Aktennotiz vom 12. September 1973 berufen, in der im Zusammenhang mit Urlaubsansprüchen die Zahlung der Oktoberbezüge festgelegt wurde. Ist aber schon am 12. September 1973 die Zahlung der Bezüge für Oktober zugesagt worden, so spricht das dagegen, daß dann Ende September 1973 vereinbart worden ist, der Kläger solle den Auftrag der BLV abschließen und dafür seine Oktoberbezüge erhalten.

Für die Frage, was zwischen den Parteien vereinbart war, kann ferner von Bedeutung sein, daß die Beklagten sich



- 8 -

unstreitig zu keiner Zeit nach dem Stand der Arbeiten erkundigt und auch niemals verlangt haben, das Arbeitsergebnis an sie zur Weitergabe an die BLV abzuliefern; bei sonstigen nicht abgeschlossenen Mandaten sind sie dagegen wiederholt an den Kläger herangetreten. Auch dies hat das Landesarbeitsgericht nicht berücksichtigt und damit gegen §§ 133, 157 BGB verstoßen.

b) Das Landesarbeitsgericht, an das die Sache deshalb zurückzuverweisen war, wird unter Beachtung aller Umstände nochmals abwägen müssen, auf welcher vertraglichen Grundlage der Kläger die Arbeiten für die BLV, insbesondere nach dem 30. September verrichtet hat. War der Auftrag an sich den Beklagten erteilt, so wird das Berufungsgericht in erster Linie in Betracht ziehen müssen, daß für die Entgeltfrage zwischen den Parteien dem Grunde und der Höhe nach § 612 BGB und nicht Bereicherungsrecht zur sachgerechten Lösung führt, sofern nicht ausdrückliche Absprachen festzustellen sind.

2. Mit den weiteren drei Hilfsanträgen verlangt der Kläger Aufwendungsersatz, den er jeweils in unterschiedlicher Höhe berechnet. Insoweit handelt es sich nicht um eigentliche Hilfsanträge, sondern um einen dem Grunde nach gleichen Antrag, wobei lediglich geltend gemacht wird, daß zumindest einzelne Positionen zu ersetzen seien, falls kein Anspruch auf Ersatz aller Aufwendungen besteht.

a) Das Landesarbeitsgericht hat diesen Anspruch mit der Begründung verneint, der Kläger hätte die von ihm erbrachten Aufwendungen nicht für erforderlich halten dürfen, da er die Arbeiten im Büro der Beklagten hätte erledigen können.

Mit dieser Begründung kann nicht der gesamte Anspruch des Klägers auf Ersatz der Aufwendungen verneint werden. Der Kläger hat vorgetragen, im Büro der Beklagten sei keine Breitwagenschreibmaschine und keine geeignete Rechenmaschine vorhanden gewesen. Diese Aufwendungen wären daher unter Umständen in jedem Fall erforderlich gewesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



b) Über den Aufwendungsersatzanspruch kann der Senat nicht selbst entscheiden. Die Entscheidung hängt davon ab, wie die rechtlichen Beziehungen der Parteien im übrigen gestaltet waren.

Kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen stünde dem Kläger zu, wenn der Auftrag der BLV ihm persönlich erteilt war. Dann hätte er kein Geschäft der Beklagten besorgt, so daß diese auch nicht zum Ersatz von Aufwendungen verpflichtet wären. War der Auftrag der Sozietät der Beklagten erteilt, so hat der Kläger mit den Arbeiten für diesen Auftrag ein Geschäft der Beklagten besorgt. Ein Anspruch folgt dann aus § 675 BGB in Verbindung mit § 670 BGB.

c) Falls dem Kläger dem Grunde nach ein Anspruch auf Aufwendungsersatz zusteht, wird das Landesarbeitsgericht zu den einzelnen Aufwendungen zu prüfen haben, inwieweit der Kläger diese den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, ob einzelne Aufwendungen noch im Verhältnis zu dem von der BLV erteilten Auftrag standen und ob der Kläger die Beklagten hierauf hingewiesen hat.

gez.: Dr. Thomas

Dr. Heither

Griebeling

Dr. Koffka

Werner

